

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§26

Übergangsbestimmungen

Für Amateurfunkempfangsanlagen, die bisher nur der Anmeldepflicht unterlagen, ist vom Betreiber, der Anlage innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Genehmigung beim zuständigen Organ der Deutschen Post einzuholen.

§27

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr. Gegenstand	Gebühr/M * 01
1. Genehmigungsgebühren	
01 Für das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Besitz und die Weitergabe von Amateurfunkanlagen je Genehmigung	3,—

Nr. Gegenstand	Gebühr/M
2. Prüfungsgebühren	
Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung	
21 Erstprüfung	5,—
22 Wiederholungsprüfung	3,—
3. Prüfgebühren	
Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern für die serienmäßige Herstellung von Amateurfunkanlagen	
31 je Prüfstunde	18,75
Mindestgebühr	150,—
Zu 3.:	
1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet	
2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.	
3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der zu prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Technische Bedingungen für den Amateurfunkdienst

1. Frequenzbänder, Sendearten, Eingangsleistungen und Nebenaussendungen

Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten funktaktischen-technischen Parameter ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

a) Frequenzbänder	Sendearten ¹	Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen [^] 40 MHz > 40 MHz
MHz			
1,81 ... 1,952	A1A J3E F1B	15	40 60
3,5 ... 3,8	A1A J3E F1B J3C	500	40 60
7,0 ... 7,1	A1A J3E F1B J3C	500	40 60
10,1 ... 10,152	A1A J3E F1B	500	40 60
14,0 ... 14,35	A1A J3E F1B J3C	500	40 60
18,068 ... 18,168	A1A J3E F1B	500	40 60
21,0 ... 21,45	A1A J3E F1B J3C	500	40 60
24,89 ... 24,99	A1A J3E F1B	500	40 60
28,0 ... 29,7	A1A J3E F1B J3C	500	40 60
	F3E G3E		
144,0 ... 146,0	A1A J3E F1B J3C	500	60 60
	F3E G3E F2A F2B		
	F1A G2A G2B		
430,0 ... 440,0	A1A J3E F1B J3C	500	60 60
	F3E G3E F2A F2B		
	F1A G2A G2B A3F		
	C3F F3C		